

Anwendung im gegenwärtigen Kriege aber nicht gewährleistet ist (s. o.), unterscheidet die bei Kriegsbeginn bekanntgemachte deutsche Preisordnung vom 30. September 1909 drei Arten von Kriegskonterbande.

1. Die absolute Kriegskonterbande umfaßt die nur für den Krieg bestimmten Gegenstände. Diese unterliegen der Beschlagnahme, wenn ihre Bestimmung für das feindliche oder das vom Feinde besetzte Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bewiesen wird, ohne Unterschied, ob die Zuführung unmittelbar oder über ein neutrales Land erfolgt (Anerkennung der sogenannten Theorie der fortgesetzten Reise).

2. Die relative Kriegskonterbande begreift die an sich sowohl für kriegerische als für friedliche Zwecke geeigneten Gegenstände (Lebensmittel, Gold und Silber, Beförderungsmittel usw.). Sie unterliegen der Beschlagnahme nur, wenn sie unmittelbar der Streitmacht oder den Verwaltungsstellen des feindlichen Staates zugeführt werden sollen (Ablehnung der Reisetheorie). Gegen diesen, die Lebensmittelzufuhr für Deutschland über die neutralen Nachbarstaaten (Dänemark, Holland) ermöglichenden Grundsatz richten sich gegenwärtig vor allem die englischen Bestrebungen.

3. Freie Gegenstände unterliegen in keinem Falle der Beschlagnahme, so z. B. Wolle, Baumwolle, Erze.

c) Endlich unterliegt der Aufbringung stets ein Schiff mit seiner Ladung, das den Versuch macht, eine erklärte Blockade zu durchbrechen, vorausgesetzt, daß diese „effektiv“ ist, d. h. aufrechterhalten von einer Schiffsmacht, die tatsächlich hinreicht, um die blockierte Küste abzusperren (Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 Art. 4).

d) Soweit es sich nicht um Konterbande handelt oder etwa Blockadebruch in Betracht kommt, ist sowohl neutrale Ware auf feindlichem Schiff, wie feindliche Ware auf neutralem Schiff von jeder Beschlagnahme befreit.

3. Die Durchführung des hiernach noch bestehenden Seebeuterechts liegt bei dem Ausschluß aller Privatkaperei (s. IV c 1) allein den Schiffen der Kriegsmarine ob. Zu diesen gehören aber auch die Hilfskreuzer, d. h. in Kriegsschiffe umgewandelte Kauffahrteischiffe, unter gewissen Voraussetzungen.

Wird ein Schiff beschlagnahmt, so wird nach der Deutschen Preisengerichtsordnung die Rechtmäßigkeit der Aufbringung von den deutschen „Preisengerichten“ in Hamburg und Kiel beurteilt; gegen ihr Urteil findet binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an das „Oberpreisengericht“ in Berlin statt. Der durch das 12. Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz (1907) in Aussicht genommene Internationale Preisenghof sollte erst nach Regelung des Seekriegsrechts errichtet werden; da die dieses ordnende Londoner Seerechtsdeklaration noch von keinem der Vertragsstaaten in Wirksamkeit gesetzt ist (s. o.), harret auch der Internationale Preisenghof noch der Entstehung. Wird er einmal errichtet, so wird der dem Rechtsgefühl widersprechende Zustand beseitigt sein, daß über das Vorgehen der Kriegsmacht des eignen Landes von nationalen Gerichtshöfen entschieden wird, denen die Gegenseite die Unbefangtheit naturgemäß immer abspricht.